

HWiG a. F. § 2; VerbrKG a. F. §§ 6, 7; BGB §§ 305, 312, 355

BGH EWIR § 2 HWiG a. F. 1/09, 243 (Corzilius)

Leitsätze des Gerichts:

1. Der Zusatz in einer Widerrufsbelehrung, der Lauf der Widerrufsfrist beginne „frühestens, wenn Ihnen diese Belehrung über ihr Widerrufsrecht ausgehändigt worden ist, jedoch nicht, bevor Sie die von uns gegengezeichnete Ausfertigung des Darlehensvertrages erhalten haben“, widerspricht nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 2 Abs. 1 Satz 2 HWiG a. F.

2. Wird eine Widerrufsbelehrung mit einer optisch getrennten und vom Verbraucher gesondert zu unterschreibenden Empfangsbestätigung verbunden, verstößt dies nicht gegen § 2 Abs. 1 Satz 3 HWiG a. F.

BGH, Urt. v. 13. 1. 2009 – XI ZR 118/08 (OLG Hamm), ZIP 2009, 362 = WM 2009, 350

Kurzkommendar:

Matthias Corzilius, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht – Kanzlei Goldbeck, Siegburg

1.1 Die Entscheidung des BGH befasst sich erneut mit dem Widerruf eines Kreditvertrags, der der Finanzierung eines Immobilienfondsanteils diene. Zu dieser Thematik dürfte fast alles gesagt sein (vgl. BGH ZIP 2007, 1152, dazu EWIR 2007, 597 (P. Röcher); BGH ZIP 2007, 1200, dazu EWIR 2008, 23 (Allmendinger); BGH, Urt. v. 20. 6. 2006 – XI ZR 224/05; BGH ZIP 2006, 1187, dazu EWIR 2006, 463 (P. Röcher); BGH ZIP 2006, 940, dazu EWIR 2006, 445 (Medau); BGH ZIP 2004, 1402, dazu EWIR 2004, 1109 (Dankert)). Dennoch verdient die Entscheidung Aufmerksamkeit, weil der BGH fast nebenbei feststellt, dass die von der Bank erteilte Widerrufsbelehrung eine AGB darstellt. Zudem meint der BGH, dass die Verwendung des Wortes „frühestens“ den Verbraucher über den Beginn der Widerrufsfrist nicht im Unklaren lässt. Beide Auffassungen werden vom Verfasser nicht geteilt.

1.2 Die Kläger wurden in 1998 von einem Vermittler in ihrer Privatwohnung zum Erwerb eines Immobilienfondsanteils sowie zum Abschluss eines zur Finanzierung des Anteils dienenden Kreditvertrags veranlasst. Die beklagte Bank hatte die Kläger über ihr gesetzliches Widerrufsrecht wie im Leitsatz wiedergegeben belehrt. Im Jahre 2005 haben die Kläger ihre auf den Abschluss des Kreditvertrags gerichtete Willenserklärung widerrufen und verlangen die Rückabwicklung desselben.

2. Auf die Revision der Beklagten hat der BGH das teilweise stattgebende Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben. Zur Begründung führt er an, dass die Belehrung eine AGB darstelle und die Widerrufsfrist zu Gunsten des Darlehensnehmers zulässigerweise verlängert worden sei. Des Weiteren verstoße die Verwendung des Wortes „frühestens“ nicht gegen das Deutlichkeitsgebot. Der Darlehensnehmer könne klar erkennen, wann die Widerrufsfrist beginnt.

8/2009

243

Corzilius, BGH EWIR § 2 HWiG a. F. 1/09, 244

3.1 Dem Urteil ist im Hinblick auf die beiden hier dargestellten Entscheidungsgründe nicht zu folgen. Zunächst handelt es sich bei Belehrungen über gesetzliche Widerrufsrechte nicht um AGB. AGB haben die vertragliche Ausgestaltung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand. Durch sie werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien erst begründet bzw. näher geregelt. Mithin liegen keine AGB vor, wenn die Rechte und Pflichten auch ohne die Regelung – z. B. aufgrund gesetzlicher Vorschriften – bestünden. Bloße Informationen oder Hinweise zur Rechtslage sind daher keine AGB (Palandt/Graubner, BGB, 68. Aufl., § 305 Rz. 3; MünchKommBewertung, BGB, 5. Aufl., Bd. 2, § 305 Rz. 12; Damer-Fieb/Heidel/Ring, Anwaltkomm. z. BGB, Bd. 2, § 305 Rz. 5). Das Widerrufsrecht – egal welches – besteht qua Gesetz. Der Normadressat ist nur verpflichtet, den Verbraucher bei Vertragsabschluss korrekt über das schon bestehende Widerrufsrecht zu informieren. Durch die Belehrung wird zwischen den Vertragsparteien also keine Regelung mit konstitutiver Wirkung getroffen. Denn auch ohne eine Belehrung stünde dem Darlehensnehmer ein Widerrufsrecht zu. Des Weiteren dürfte die Erteilung der Belehrung auch keine Willenserklärung der Bank darstellen. Diese wollte ihrer gesetzlichen Belehrungspflicht nachkommen, nicht aber dem Darlehensnehmer ein vertragliches Widerrufsrecht einräumen. Mit der Belehrung teilt die Bank dem Darlehensnehmer nur die bestehende Rechtslage mit. Für einen fehlenden Willen der Bank spricht im entscheidenden Fall vor allem, dass die Belehrung ausdrücklich – so ist jedenfalls der Sachverhalt zu verstehen – auf das HWiG Bezug nahm.

3.2 Auch die Begründung, mit der der BGH die Verwendung des Wortes „frühestens“ für unbeschädlich hält, überzeugt nicht. Denn wenn eine Frist frühestens mit der Aushängung beginnt, so beginnt sie eben nur vielleicht mit diesem Ereignis. Die Formulierung lässt den Fristbeginn also völlig offen. Insbesondere wendet sich der BGH hier von seiner ansonsten strengen Rechtsprechung ab (vgl. ZIP 2004, 231 v; BGH ZIP 2004, 1639, dazu EWIR 2005, 79 (Allmendinger); BGH ZIP 2002, 1730, dazu EWIR 2002, 937 (Allmendinger); BGH ZIP 1993, 1552). Gerade in Bezug auf den Beginn der Widerrufsfrist galt, dass der „regelmäßig rechnerkundige Verbraucher über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren und über die Begründung nicht im Unklaren zu lassen ist“ (BGH ZIP 2002, 1730; BGH ZIP 1993, 361, dazu EWIR 1993, 301 (Haberstach)). Dies ist hier aber der Fall. Es ist auch festzustellen, dass sich der BGH mit seiner Begründung offensichtlich schwer tut, was möglicherweise daran liegt, dass die Revisionsverweigerung wohl erst in der mündlichen Verhandlung – so der BGH – dieses Argument anführt. Die Begründung des BGH erschöpft sich in der Feststellung, dass der Verbraucher zunächst über die Möglichkeit eines Widerrufs binnen Wochentrist informiert wird und der nachfolgende Absatz einen Hinweis auf den Beginn enthält. Diese Feststellungen sind nichtssagend. Eine Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Wortes „frühestens“ findet überhaupt nicht statt.

4. Das Urteil ist vor allem hinsichtlich der Einordnung der Widerrufsbelehrung als AGB bedenklich und könnte für manches Unternehmen zum „Bumerang“ werden. Denn das gesetzliche Widerrufsrecht wird in den Stand eines vertraglichen Gehöben und ist somit von den gesetzlichen materiellrechtlichen Voraussetzungen (z. B. Vorliegen einer Haustürgeschäfte) unabhängig.

244

8/2009